



VB_BD24_RSP_TCBPL_EV2017_A

Diese Versicherungsbedingungen bestehen aus drei Abschnitten, die Vertragsbestandteile sind.

Abschnitt A Allgemeine Bedingungen	Hier findet der Versicherungsnehmer insbesondere Erläuterungen zu Abschlussfristen, zur Prämienzahlung und allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsumfang sowie allgemeine Hinweise, die im Schadenfall beachtet werden müssen.
Abschnitt B Besondere Bedingungen	Hier findet der Versicherungsnehmer eine ausführliche Beschreibung der versicherten Leistungen und der versicherten Ereignisse.
Abschnitt C Glossar	Hier findet der Versicherungsnehmer Erläuterungen zu einzelnen Begriffen aus den Abschnitten A und B.

A Allgemeine Bedingungen

§ 1 Versicherte Reise

Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise.

§ 2 Versicherte Personen

Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen. Versicherungsfähig sind Einzelpersonen, Familien und Reisegruppen.

Als Familie/Paare gelten maximal zwei Erwachsene sowie Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Als Kinder zählen eigene, sowie Kinder, die mit dem Versicherungsnehmer im eigenen Haushalt leben.

Als Reisegruppe gelten mindestens 2 und maximal 9 Personen, sofern die Teilnehmer der Reisegruppe einen gemeinsamen Reiseterrmin und das gleiche Reiseziel haben und für alle Personen eine gemeinsame Reiseanmeldung bzw. Reisebuchung vorliegt.

§ 3 Abschluss, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Vertragsabschluss muss vor Reiseantritt erfolgen. Der Versicherungsschutz beginnt zum in der Police genannten Zeitpunkt, einen erfolgreichen Prämieinzug vorausgesetzt. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für bereits gebuchte Reisen in der Reise-Rücktrittsversicherung, wenn die Versicherung bis 30 Tage vor Reiseantritt abgeschlossen wurde. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, besteht für diese Reise nur Versicherungsschutz, wenn der Abschluss der Reise-Rücktrittsversicherung spätestens am dritten Werktag nach der Reisebuchung erfolgte.
2. Einen erfolgreichen Prämieinzug vorausgesetzt beginnt der Versicherungsschutz in der Reise-Rücktrittsversicherung mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages, frühestens jedoch mit Buchung der Reise und in der Reise-Abbruchversicherung mit dem Antritt der Reise.
3. Der Versicherungsschutz endet in der Reise-Rücktrittsversicherung mit dem Antritt der Reise und in der Reise-Abbruchversicherung mit Beendigung der versicherten Reise, spätestens jedoch nach 56 Tagen. Bei einer Reisedauer über einen Zeitraum von 56 Tagen hinaus besteht die Leistungspflicht nur für die ersten 56 Tage der Reise.
4. Bei verlängertem Aufenthalt aufgrund eines Elementarereignisses am Urlaubsort verlängert sich der Versicherungsschutz in der Reise-Abbruchversicherung über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise innerhalb von 56 Tagen aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

§ 4 Prämie

Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen. Ist sie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, ist die BD24 von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

§ 5 Ausschlüsse

1. Die im Besonderen Teil genannten versicherten Ereignisse sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sofern sie den Umständen nach auf folgende Gefahren zurückzuführen sind:
 - a) Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen oder den Einsatz von ABC-Waffen. Es besteht jedoch Versicherungsschutz in den ersten 14 Tagen nach Beginn des jeweiligen Ereignisses, wenn zum Zeitpunkt der Einreise keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Zielgebiet bestand. Die aktive Teilnahme der versicherten Person an den o.g. Ereignissen ist generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - b) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.
 - c) Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen.
 - d) Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.



Wichtiger Hinweis:

Sofern der Reiserücktritt, die Reiseumbuchung oder der Reiseabbruch aufgrund der vorstehenden Gefahren erfolgen, ohne dass ein im Besonderen Teil genanntes versichertes Ereignis vorliegt, besteht unter keinen Umständen Versicherungsschutz.

2. In Gebieten, für welche zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Die BD24 ist leistungsfrei, wenn die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn der BD24 hierdurch kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die BD24 zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat.

§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht);
 - b) den Schaden der BD24 unverzüglich anzuzeigen;
 - c) der BD24 jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen;
 - d) Originalbelege einzureichen.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

Hinweis: Darüber hinaus müssen die jeweiligen Besonderen Obliegenheiten im „Besonderen Teil“ zu den einzelnen Versicherungen beachtet werden.

§ 7 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen 14 Tagen.
2. In fremder Währung aufgewandte Kosten werden in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

§ 8 Ansprüche gegen Dritte

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die BD24 über.
2. Sofern die BD24 Entschädigungen geleistet hat, ist die versicherte Person verpflichtet, Ersatzansprüche bis zur Höhe der geleisteten Zahlung an die BD24 abzutreten.

§ 9 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden, gehen diese Leistungsverpflichtungen diesem Vertrag vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der BD24, wird diese in Vorleistung treten.

§ 10 Anzeigen und Willenserklärungen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person, des Versicherungsnehmers und der BD24 der Textform.

§ 11 Verjährung

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste. Meldet die versicherte Person den Schaden der BD24, wird die Verjährung bis zum Eingang der Entscheidung der BD24 bei der versicherten Person gehemmt.

§ 12 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für Klagen gegen die BD24 ist Berlin oder der Ort, an dem der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Soweit gesetzlich zulässig, gilt österreichisches Recht.

B Besondere Bedingungen

Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen definieren insbesondere den vereinbarten Umfang der Reise-Versicherung hinsichtlich der versicherten Ereignisse, Gegenstände und Leistungen. Darüber hinaus werden besondere Obliegenheiten definiert.

I Reise-Rücktrittsversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die BD24 leistet Entschädigung bei Stornierung, Umbuchung, verspätetem Antritt oder Verspätungen während der Hinreise der gebuchten und versicherten Reise.

§ 2 Versicherte Leistungen

Bei Eintritt des versicherten Ereignisses erstattet die BD24 die nachfolgenden Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme

1. Die vertraglich geschuldeten Stornokosten und das bei Buchung der Reise vertraglich geschuldete Vermittlungsentgelt des Reisevermittlers bis maximal 100,- EUR je Person;
2. Die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise bei verspätetem Reiseantritt sowie die nicht genutzten Reiseleistungen abzüglich der Hinreisekosten. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären. Berücksichtigt werden die Hinreisemehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität der Reise.
3. Die vertraglich geschuldeten Umbuchungsgebühren bei Umbuchung der Reise. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären.
4. Die Mehrkosten für die Weiterreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu 1.500,- EUR sowie die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu 150,- EUR je Schadenfall.

§ 3 Versicherte Ereignisse

1. Die vertraglich geschuldeten Stornokosten, die nachgewiesenen Hinreisemehrkosten und die Umbuchungsgebühren (§ 2 Abs. 1 bis 3) werden erstattet, wenn die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird und dadurch die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist:
 - a) Unerwartete schwere Erkrankung. Als unerwartet gilt die Erkrankung, die nach Versicherungsabschluss erstmals auftritt. Hierzu zählen auch Erkrankungen, die vor Versicherungsabschluss bestanden, als geheilt galten und mit deren erneutem Auftreten aus ärztlicher Sicht nicht zu rechnen war;
 - b) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - c) Unerwarteter Termin zur Spende von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
 - d) Schwangerschaft, sofern sie nach Versicherungsabschluss erstmals ärztlich festgestellt wurde. Darüber hinaus besteht ebenfalls Versicherungsschutz für Komplikationen von Schwangerschaften, die vor oder nach Versicherungsabschluss bereits ärztlich bestätigt wurden;
 - e) schwere Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit, Tod;
 - f) Schaden am Eigentum durch Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignisse oder Straftat Dritter, sofern die Schadenhöhe mindestens 2.500,- EUR beträgt oder die Anwesenheit der versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson zur Schadensfeststellung erforderlich ist;
 - g) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Anstelle der versicherten Kosten kann die versicherte Person den Restreisepreis bis zur Höhe der zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses vertraglich geschuldeten Stornokosten beanspruchen. Das Wahlrecht muss unverzüglich bei Meldung des Versicherungsfalles ausgeübt werden;
 - h) Konjunkturbedingte Kurzarbeit der versicherten Person für die Dauer von drei aufeinander folgenden Monaten, die zu einer Reduzierung des regelmäßigen monatlichen Brutto-Vergütungsanspruchs um mindestens 35 % führt;
 - i) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses einschließlich Arbeitsplatzwechsel;
 - j) Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule/Universität, sofern der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende stattfinden soll;
 - k) Nichtversetzung eines Schülers oder die Nichtzulassung zur Prüfung, wenn es sich um eine Schul- oder Klassenreise handelt;
2. Risikopersonen sind
 - a) die Angehörigen der versicherten Person;
 - b) Betreuungspersonen;
 - c) Mitreisende sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen. Sofern mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben gelten nur die Angehörigen als Risikopersonen;
 - d) Tante, Onkel, Nefte, Nichte, sofern das versicherte Ereignis „Tod“ eingetreten ist.
3. Verspätungsschutz während der Hinreise
Die Mehrkosten der Hinreise entsprechend § 2 Abs. 4 werden erstattet, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Hinreise verspätet fortsetzen muss. Voraussetzung hierfür ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert wurde.



§ 4 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

1. wenn bei Abschluss der Versicherung mit Eintritt des versicherten Ereignisses zu rechnen war;
2. für chronische Erkrankungen und deren Verschlechterungen;
3. bei psychischen Erkrankungen oder Erkrankungen, die eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten darstellen;
4. bei Suchterkrankungen;
5. bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z.B. Hörgeräten);
6. wenn ein von der BD24 beauftragter Vertrauensarzt die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;
7. für Visumgebühren;
8. für Entgelte von Reisevermittlern, die infolge der Stornierung der Reise in Rechnung gestellt werden;
9. für Abschussprämien bei Jagdreisen.

§ 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles und die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. nach Eintritt des versicherten Ereignisses die Reise unverzüglich zu stornieren oder umzubuchen;
2. der BD24 jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen und insbesondere folgende Nachweise einzureichen:
 - a) Versicherungsnachweis, Buchungunterlagen, die Stornokosten-Rechnung, eine Rechnung über Vermittlungsentgelte einschließlich des Zahlungsnachweises und das ausgefüllte Schadensformular.
 - b) Im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts.
 - c) Nachweise für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses. Hierzu zählen z.B. ärztliche Atteste oder fachärztliche Atteste, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Sterbeurkunden, Polizeiprotokolle, Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, Nachweise über erhebliche Schäden am Eigentum, Kopie des neuen Arbeitsvertrages, Bestätigung des Arbeitgebers über die Dauer der Kurzarbeit und über das Maß der Verminderung des Vergütungsanspruchs, Schul- oder Universitätsbescheinigungen sowie Bestätigungen vom Beförderungsunternehmen über die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels.
3. der BD24 das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;
4. sich auf Verlangen durch einen von der BD24 beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

§ 6 Selbstbeteiligung

Es fällt kein Selbstbehalt an.

§ 7 Versicherungssumme / Versicherungswert / Unterversicherung

Die Versicherungssumme pro versicherte Reise muss dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungswert entspricht dem vereinbarten Reisepreis einschließlich aller Zusatzleistungen und Vermittlungsentgelte. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), erstattet die BD24 nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

II Reiseabbruch-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die BD24 leistet Entschädigung bei Abbruch, Unterbrechung, verspäteter Rückreise oder Verspätungen während der Rückreise der gebuchten und versicherten Reise.

§ 2 Versicherte Leistungen

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses erstattet die BD24

1. den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen vor Ort bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme bei Abbruch der Reise oder den vollen Reisepreis bis zur Höhe der Versicherungssumme, wenn der Reiseabbruch innerhalb der ersten Hälfte, maximal jedoch in den ersten 8 Tagen der Reise erfolgt;
2. die zusätzlichen Rückreisekosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, sofern die Rückreise mitgebucht und mitversichert worden ist, bei vorzeitiger Rückreise.



§ 3 Versicherte Ereignisse

1. Der anteilige Reisepreis und die zusätzlichen Rückreisekosten (siehe § 2) werden erstattet, wenn die versicherte Person die Reise abbricht, weil sie oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird und dadurch die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar wird:
 - a) Unerwartete schwere Erkrankung. Als unerwartet gilt die Erkrankung, die nach Versicherungsabschluss erstmals auftritt. Hierzu zählen auch Erkrankungen, die vor Versicherungsabschluss bestanden, als geheilt galten und mit deren erneutem Auftreten aus ärztlicher Sicht nicht zu rechnen war;
 - b) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - c) Unerwarteter Termin zur Spende von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
 - d) Schwangerschaft, sofern sie nach Versicherungsabschluss erstmals ärztlich festgestellt wurde. Darüber hinaus besteht ebenfalls Versicherungsschutz für Komplikationen von Schwangerschaften, die vor oder nach Versicherungsabschluss bereits ärztlich bestätigt wurden.;
 - e) schwere Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit, Tod;
 - f) Schaden am Eigentum durch Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignisse oder Straftat Dritter, sofern die Schadenhöhe mindestens 2.500,- EUR beträgt oder die Anwesenheit der versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson zur Schadensfeststellung erforderlich ist.
2. Risikopersonen sind
 - a) die Angehörigen der versicherten Person;
 - b) Betreuungspersonen;
 - c) die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen. Sofern mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben gelten nur die Angehörigen als Risikopersonen;
 - d) Tante, Onkel, Neffe, Nichte, sofern das versicherte Ereignis „Tod“ eingetreten ist.

§ 4 Zusätzliche Leistung

1. Reiseunterbrechung
 - a) Die BD24 erstattet bei Unterbrechung der versicherten Reise den anteiligen Reisepreis der nicht genutzten und versicherten Reiseleistungen, wenn die versicherte Person aufgrund unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung stationär behandelt werden muss.
 - b) Die BD24 erstattet bei Unterbrechung einer Rundreise zusätzlich die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe bis zum Wert der nicht genutzten Reiseleistungen, wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson wegen eines versicherten Ereignisses entsprechend § 3 die Reise verspätet fortsetzen kann.
2. Verlängerter Aufenthalt
 - a) Die BD24 erstattet die zusätzlichen Rückreisekosten entsprechend der ursprünglich gebuchten und versicherten Art und Qualität, wenn die versicherte Person die Rückreise verspätet antreten muss, weil die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson wird von einem versicherte Ereignis entsprechend §3 betroffen ist.
 - b) Wird die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson aufgrund unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung während der versicherten Reise reiseunfähig, erstattet die BD24 die nachgewiesenen zusätzlichen Kosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu 750,- EUR. Die Entschädigungsgrenze erhöht sich auf 1.500,- EUR, sofern die unerwarteter schwere Erkrankung oder schwere Unfallverletzung stationär behandelt wird.
3. Verspätungsschutz während der Rückreise
Die BD24 erstattet die Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu 1.500,- EUR sowie die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu 150,- EUR je Schadenfall, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Rückreise verspätet fortsetzen muss. Voraussetzung hierfür ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert wurde.
4. Elementarereignisse am Urlaubsort
Die BD24 erstattet die Rückreisemehrkosten und ggf. die Kosten für den verlängerten Aufenthalt am Urlaubsort, wenn die versicherte Reise wegen eines Elementarereignisses am Urlaubsort nicht planmäßig beendet werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft bzw. die Rückreise mitversichert wurde. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität abgestellt.

§ 5 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

1. wenn bei Abschluss der Versicherung mit Eintritt des versicherten Ereignisses zu rechnen war;
2. für chronische Erkrankungen und deren Verschlechterungen;
3. bei psychischen Erkrankungen oder Erkrankungen, die eine psychische Reaktion auf ein Kriegereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten darstellen;
4. bei Suchterkrankungen;
5. bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z.B. Hörgeräten).



§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. der BD24 jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen und insbesondere folgende Nachweise einzureichen:
 - a) Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen, Zahlungsnachweise und das ausgefüllte Schadensformular.
 - b) Nachweise für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses. Hierzu zählen z.B.: ärztliche Atteste ausgestellt am Urlaubsort, Sterbeurkunden, Polizeiprotokolle, Bestätigungen vom Beförderungsunternehmen über die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels;
 - c) Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest.
2. der BD24 das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

§ 7 Selbstbeteiligung

Es fällt kein Selbstbehalt an.

§ 8 Versicherungssumme / Versicherungswert / Unterversicherung

Die Versicherungssumme pro versicherte Reise muss dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungswert entspricht dem vereinbarten Reisepreis einschließlich aller Zusatzleistungen und Vermittlungsentgelte.

Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), erstattet die BD24 nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

C Glossar

Abbruch der Reise

Eine Reise gilt als abgebrochen, wenn diese vorzeitig beendet wird und die versicherte Person nach Hause zurückreist.

Angehörige

Als Angehörige der versicherten Person zählt der Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, die Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, die Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, die Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger.

Antritt der Reise / Reiseantritt

Die Reise gilt als angetreten, wenn die erste Reiseleistung ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird.

Arbeitsplatzwechsel

Als Arbeitsplatzwechsel gilt der Wechsel eines Arbeitnehmers von einem Arbeitgeber zum anderen unter Auflösung des bisherigen und Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.

Arbeitsverhältnis

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden, die zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sind.

Ausland

Als Ausland gelten nicht die Staatsgebiete in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

Auswärtiges Amt

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt (so z.B. auch Reise- und Sicherheitshinweise bzw. Reisewarnungen). Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift
Auswärtiges Amt
11013 Berlin
Telefonzentrale 030-18 170 (24-Stunden-Service)
Fax 030-18 17 34 02
www.auswaertiges-amt.de



Betreuungspersonen

Betreuungspersonen sind diejenigen, die mitreisende oder nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen (z.B. Au-pairs).

Eingriffe von hoher Hand

Eingriffe von hoher Hand sind z.B. die Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder eine Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere.

Elementarereignisse

Elementarereignisse sind: Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben.

Öffentliche Verkehrsmittel

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen, Taxis und Kreuzfahrtschiffe.

Reiseleistungen

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise der gebuchte Flug oder die gebuchte Bahnfahrt zum Urlaubsort und zurück bzw. vor Ort das gebuchte Hotelzimmer.

Restreisepreis

Restreisepreis ist der zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses in Rechnung gestellte Gesamtreisepreis der gebuchten und versicherten Reise abzüglich geschuldeter oder geleisteter Anzahlung.

Schule / Universität

Schulen sind staatliche und private Schulen, die zu einem nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannten Schulabschluss führen sowie ausbildungsbegleitende Schulen (Berufsschulen) und Schulen, in welchen nach einer bestimmten Berufspraxis ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel (z.B. Meistertitel) erworben werden kann.

Universitäten sind alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

Umbuchungsgebühren

Unter Umbuchungsgebühren fallen die Gebühren, die ein Veranstalter der versicherten Person in Rechnung stellt, weil sie beim selben Veranstalter ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. des Reiseterrains umgebucht hat.

Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

Urlaubsort

Als Urlaubsort gelten alle Orte einer Reise, die gebucht und versichert wurden. Sie sind als politische Gemeinde einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen. Davon umfasst sind alle Verbindungsstrecken zwischen den Urlaubsorten und zurück zum Heimatort.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, die mit dem Versicherer einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Vertraglich geschuldete Stornokosten

Vertraglich geschuldete Stornokosten sind die Kosten, die die versicherte Person z.B. dem Reiseveranstalter oder Ferienwohnungsvermieter bei Stornierung der Reise bzw. der Reiseleistung schuldet. Nicht hiervon erfasst sind Kosten, die im Rahmen der Vermittlung von Reiseleistungen anfallen (z.B. bei einem Vermittlungsvertrag mit einem Reisebüro).

Werktag

Die Tage von Montag bis einschließlich Samstag gelten als Werktage.